

Senat:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.06.2008 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 29.08.2008 die Neufassung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG).

Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen**I. Grundlagen****§ 1 Rechtsstellung, Name, Siegel und Organe**

(1) Die Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) steht in staatlicher Verantwortung des Landes Niedersachsen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung.

(2) Sie führt nach ihrem Gründer den Namen „Georg-August-Universität Göttingen“ und auch ihren historischen Namen „Georgia Augusta“, ferner ein Siegel, wie es die Anlage in Wort und Bild ausweist.

(3) ¹Zentrale Organe der Universität sind das Präsidium und der Senat. ²Ein weiteres Organ der Universität ist der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. ³Organe der Fakultäten sind die Dekanate und Fakultätsräte.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) ¹Die Universität weiß sich in der Gemeinschaft der Wissenschaften den international bedeutenden Forschungsuniversitäten verbunden. ²Sie dient in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung den Zielen,

- überlieferte Erkenntnis kritisch zu bewahren, nutzbar zu machen und durch hervorragende Lehre weiterzugeben an die folgenden Generationen,
- neues Wissen zu gewinnen in allen Disziplinen, auch über deren herkömmliche Grenzen hinweg,
- die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in den Wissenschaften wie in allen Bereichen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens zu befähigen.

³Neben den genannten Zielen nimmt die Universitätsmedizin Göttingen zusätzliche Aufgaben der Krankenversorgung wahr und erbringt Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) ¹Die Universität fördert durch Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Dienstleistungen die internationale, nationale und regionale Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Wissenschaftseinrichtungen. ²Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, ihr regionales Umfeld mitzugestalten und an der Verbreitung und Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse mitzuwirken.

(3) ¹Die Universität trägt in ihren Aufgabenbereichen aktiv zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen bei. ²Insbesondere fördert sie die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

(4) Die Universität verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen.

(5) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben und strebt einen offenen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen an.

(6) Die Universität setzt die gemäß § 11 Abs. 1 NHG vereinnahmten Studienbeiträge als Drittmittel für Lehre ausschließlich zur Aufgabenerfüllung in Lehre und Studium ein, um Lehrqualität und Studienbedingungen zu verbessern, und macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Studienbeiträge universitätsöffentlich transparent.

§ 3 Trägerschaft

(1) Die Universität wird durch die „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftung) getragen und erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dieser.

(2) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Stiftungsausschüsse Universität und Universitätsmedizin, das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin.

§ 4 Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort Göttingen

(1) Die Universität verstärkt die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen am Standort Göttingen; insbesondere richtet sie hierfür den Göttingen Research Council (GRC) ein.

(2) Der GRC ist paritätisch mit universitären Mitgliedern und Mitgliedern der außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen besetzt.

(3) Die Aufgaben des GRC im Rahmen gemeinsamer Interessen und Vorhaben bestehen:

- a) in der Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Forschungsstrukturen der am Standort Göttingen vorhandenen und am GRC beteiligten Forschungsinstitutionen einschließlich deren Infrastruktur;
- b) in der Beratung des Präsidiums, des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen und des Senates der Universität Göttingen einschließlich seiner Kommissionen, der Fakultäten sowie anderer Forschungseinrichtungen am Standort Göttingen, die am GRC beteiligt sind;
- c) in der Entwicklung von Vorschlägen für neue Forschungsinitiativen und Forschungsverbünde;
- d) in der Begutachtung und Evaluation gemeinsamer Forschungsanträge (Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) einschließlich der Qualitätssicherung;
- e) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung zur Internationalisierung der am GRC beteiligten Forschungsinstitutionen und der Universität;
- f) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung für die Öffentlichkeitsarbeit der Universität und der am GRC beteiligten Forschungsinstitutionen;

g) in der Begleitung von wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen, die bei der Ausschreibung noch keiner universitären Einrichtung zugeordnet sind („Free Floaters“).

(4) Das Ziel des GRC ist es, universitäts-, fakultäts- und institutsübergreifend Fachkompetenzen zu bündeln, Synergien zu schaffen und zur Sicherung der Qualität in der Forschung beizutragen.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 5 Mitwirkung der Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind die hier nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Organe, Mitglieder und Angehörige der Universität wirken darauf hin, der Universität neue Entwicklungspotentiale zu erschließen und diese zu nutzen.

(3) ¹Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. ²Hierbei sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) ¹Wahlen sind frei, gleich und geheim. ²Das Weitere regelt eine Wahlordnung.

(5) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(6) ¹Die Ablehnung der Übernahme eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Leitung des betreffenden Organs, Gremiums oder der betreffenden Kommission. ³Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet hierüber die Präsidentin oder der Präsident oder der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. ⁴Entsprechendes gilt für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion der Selbstverwaltung. ⁵Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat oder die Funktionsübertragung.

(7) Während der Wahrnehmung eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann auf Antrag eine angemessene Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in der Universitätsmedizin Göttingen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(8) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

§ 6 Angehörige

(1) Angehörige sind an der Universität tätige Personen, die – ohne Mitglied zu sein – regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Universität wahrnehmen, insbesondere

- die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren,
- die Gasthörerinnen und Gasthörer,
- die in einem Sonderforschungsbereich selbständig wissenschaftlichen Tätigen,
- die Personen, die auf der Grundlage der Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen geehrt wurden.

(2) Der Senat kann weitere Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, zu Angehörigen erklären.

(3) ¹Angehörigen der Universität können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Universität durch das jeweils zuständige Organ im Einzelfall übertragen werden.

²Eine Übertragung ist ausgeschlossen bei Aufgaben

- mit Personal- oder Budgetverantwortung, soweit es sich nicht um selbst eingeworbene Drittmittel handelt,
- in einer Kommission des Senats oder des Fakultätsrats,
- in einer Berufungskommission oder in einer ständigen Verwaltungskommission für ei-

nen Studiengang; eine Mitwirkung auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt; die Universitätsmedizin Göttingen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

II. Organe der Universität und deren Aufgaben

§ 7 Präsidium

(1) Die Universität wird von einem Präsidium in eigener Verantwortung geleitet.

(2) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens vier, höchstens sechs Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, von denen höchstens zwei hauptberuflich und höchstens vier nebenberuflich tätig sind. ²Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. ²Sie oder er wird von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten.

(4) Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gehören verschiedenen Fakultäten an.

(5) ¹Die Amtszeit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. ²Sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten; in diesem Fall führen sie die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. ³Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 8 Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen

¹Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem drei Mitglieder umfassenden Vorstand als Organ der Universität geleitet. ²In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums. ³An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen.

§ 9 Struktur- und Innovationsfonds

- (1) Die Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen) errichtet nach Maßgabe der Haushaltsverantwortung des Präsidiums einen Struktur- und Innovationsfonds.
- (2) Er bildet eine der Grundlagen für eine autonome Steuerung der universitären Strukturentwicklung und wissenschaftlichen Innovation.
- (3) Das Nähere zum Mittelzu- und -abfluss regelt eine Richtlinie des Präsidiums, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.
- (4) Die Universitätsmedizin Göttingen errichtet nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 einen eigenen Struktur- und Innovationsfonds.

§ 10 Senat

- (1) ¹Der Senat ist das oberste gewählte Organ der Universität. ²Er ist in besonderer Weise Anwalt ihrer Ziele.
- (2) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
 - 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
 - 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Senatssitzungen ein und führt den Vorsitz.
- (4) ¹Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane oder deren Vertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Senats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil. ²Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsausschusses Universität oder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin können an Senatssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Senats um.

§ 11 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat schlägt nach Maßgabe des NHG die Mitglieder des Präsidiums zur Ernennung oder Bestellung vor.

(2) Der Senat nimmt vor der abschließenden Entscheidung des Präsidiums Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den folgenden Entscheidungskompetenzen des Präsidiums enthalten sein können:

1. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen,
2. Wirtschaftsplan,
3. aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
4. a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
b) Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) Genehmigung von Prüfungsordnungen,
6. Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(3) ¹Der Senat sorgt für den Ausgleich zwischen den Fakultäten bei Verwirklichung der Ziele der Universität. ²Er beschließt:

- die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten beschlossenen Prüfungsordnungen für fakultätsübergreifende Studiengänge,
- die Ordnungen der Universität, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten, deren Untereinheiten oder vergleichbare Einheiten beschränkt,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwicklungsplan,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Gleichstellungsplan.

(4) Dem Senat obliegt die Bestimmung seiner Vertretung im Stiftungsausschuss Universität und die Wahl eines Mitglieds der Universität Göttingen in den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin sowie die Einvernehmensherstellung bezüglich der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität nach §§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 60 a Abs. 1 Satz 2 NHG.

(5) ¹Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ³Der Senat ist durch das Präsidium über die für die Entwick-

lung der Universität bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere aus den folgenden Gebieten:

- Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen,
- Entwicklungsplanung und –stand der Fakultäten; insbesondere Denomination und Besetzung von Professuren,
- wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universität einschließlich ihrer Verwaltung.

(6) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Senat die Amtsführung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder förmlich missbilligen oder mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen.

(7) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. ²Zu Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt der Senat unbeschadet des Satzes 1 Stellung gemäß § 63 h Abs. 2 Satz 2 NHG.

§ 12 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. ⁴Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder angehören. ⁵Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; die übrigen Mitglieder des Dekanats nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. ²Als Dekanin oder Dekan sowie als weitere Mitglieder sind vorbehaltlich des Absatzes 3 Professorinnen oder Professoren der Fakultät wählbar. ³Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(3) Die Fakultätsstudienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der Studiendekanin oder des Studiendekans drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanats kann bzw. können auf Antrag des Fakultätsrats vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit von der Lehrverpflichtung freigestellt werden. ⁴Der Gesamtumfang der Freistellungen darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen; die Freistellung der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 7 LVVO bleibt hiervon unberührt.

(5) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

§ 13 Fakultätsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet in Fakultätsangelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ²Er beschließt die durch das Präsidium zu genehmigenden Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Institutsordnungen, die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung. ³Er beschließt auf der Grundlage und im Rahmen des Universitätsentwicklungsplans den Fakultätsentwicklungsplan.

(2) Der Fakultätsrat beschließt den Gleichstellungsplan der Fakultät.

(3) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(4) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(5) Die Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil.

(6) Ist ein Fakultätsratsbeschluss in einer Angelegenheit von Lehre und Studium gegen sämtliche Stimmen der Studierendengruppe und das Votum der Fakultätsstudienkommission gefasst worden, ist die Angelegenheit auf Antrag erneut zu beraten; war die Studienkommission bisher mit dem Vorgang nicht befasst, so ist ihre Stellungnahme vor einer erneuten Beratung einzuholen.

(7) Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich.

(8) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

III. Besondere Gremien und Kommissionen der Universität

§ 14 Dekane- und Studiendekanekonzip

(1) An der Universität werden ein Dekane- und ein Studiendekanekonzip eingerichtet.

(2) ¹Das Dekanekonzip setzt sich zusammen aus:

- den Dekaninnen und Dekanen,
- den Mitgliedern des Präsidiums und
- der Direktorin oder dem Direktor der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek.

²Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Dekanekonzip ein und leitet die Sitzungen.

(3) Das Studiendekanekonzip setzt sich zusammen aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen und dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums, das das Studiendekanekonzip einberuft und die Sitzungen leitet.

(4) Die Konzile dienen der gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der einheitlichen Handhabung von fakultätsübergreifenden Angelegenheiten.

§ 15 Kommissionen

(1) ¹Eine Kommission hat die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen des sie einsetzenden Organs durch Empfehlungen vorzubereiten. ²Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann unabhängig von seiner Wahlberechtigung zum Mitglied der Kommissionen dieser Fakultäten bestellt werden. ³Das eine Kommission einsetzende Organ kann Entscheidungskompetenzen auf diese übertragen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen endet mit der Amtszeit der Mitglieder des die Kommission einsetzenden Organs. ²Die Kommissionsmitglieder führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(3) ¹Der Senat setzt folgende Kommissionen ein:

1. Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung,
2. Strategiekommission des Senats,
3. Senatskommission für Informationsmanagement,
4. Senatskommission für Gleichstellung,
5. zentrale Senatskommission für Lehre und Studium.

²Die Kommissionen nach Satz 1 Nrn. 1-5 setzen sich aus den Mitgliedergruppen zusammen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) In der Zentralen Senatskommission für Lehre und Studium sind Mitglieder der MTV-Gruppe nicht vertreten; die Zahl der Mitglieder der Studierendengruppe erhöht sich entsprechend.

(5) ¹An der Senatskommission für Gleichstellung nimmt die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität mit beratender Stimme teil. ²Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen kann an den Sitzungen der Senatskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) ¹An den Sitzungen der Senatskommissionen können die Mitglieder des Präsidiums und des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Geschäftsführung der Senatskommissionen (insbesondere Zusammenstellung des einschlägigen Materials, Versendung der Einladungen, Protokollführung) obliegt der Universitätsverwaltung.

(7) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt die Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung der Medizinischen Fakultät und die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät ein. ²Er wählt in Angelegenheiten, die ausschließlich die Universitätsmedizin Göttingen betreffen, eigene Kommissionen, die an Stelle der Senatskommissionen treten. ³Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät errichtet im Einvernehmen mit der Klinikkonferenz eine Gleichstellungskommission.

§ 16 Studienkommissionen

(1) ¹Die Universität bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Fakultätsstudienkommissionen). ²Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Fakultätsstudienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einzelnen oder mehreren Fakultäten. ³Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz.

(2) ¹Die Fakultätsstudienkommissionen setzen sich je zur Hälfte aus der Studierendengruppe und der Gruppe der Lehrenden zusammen. ²Mindestens ein Mitglied muss der Hochschul-lehrergruppe und mindestens ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe angehören.

(3) ¹Die zuständigen Fakultätsstudienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu hören. ²Sie können sich mit Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig befassen und dem Fakultätsrat Vorschläge unterbreiten. ³Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen und Vorschläge zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.

§ 17 Universitärer Forschungsausschuss

(1) ¹Der universitäre Forschungsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, darunter externe, international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ²Die Bereiche Geistes-, Gesellschafts- sowie Natur- und Lebenswissenschaften sollen angemessen vertreten sein. ³Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Fachgebiet Medizin angehören. ⁴Das für Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums und ein Vertreter des Senats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des universitären Forschungsausschusses teil.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Abgabe von Empfehlungen für die:
- a) Einrichtung, Zuordnung und Ausstattung von Professuren,
 - b) Verwendung von gesondert ausgewiesenen Mitteln, zum Beispiel des Innovations- und Strukturfonds nach § 9.
- (3) Das Ziel des universitären Forschungsausschusses ist die Beratung von Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in zentralen Forschungsfragen sowie bei der Freigabe und Ausstattung von Professuren.
- (4) ¹Der Senat wird zeitnah über die Empfehlungen des universitären Forschungsausschusses unterrichtet. ²Die Kompetenzen des Senats bleiben davon unberührt.
- (5) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 18 Gremien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

¹Der Senat und die Fakultätsräte setzen Gremien und Personen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ein. ²Das Nähere regelt eine Ordnung.

IV. Gleichstellungsbeauftragte

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte, Rat der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben. ²Das Präsidium schlägt dem Senat den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. ³Die Senatskommission für Gleichstellung legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor. ⁴An der Erarbeitung dieses Vorschlags können zwei Mitglieder des Rates der Gleichstellungsbeauftragten beratend teilnehmen. ⁵Die Senatskommission wählt zwei Mitglieder, die dem Senat den Vorschlag erläutern. ⁶Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. ⁷Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁸Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹An den Fakultäten sowie in den zentralen Einrichtungen und der zentralen Verwaltung der Universität sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung eines Vorschlags der jeweiligen Gleichstellungsversammlung zu wählen oder zu bestellen. ²In den

Fakultäten erfolgt die Wahl durch den Fakultätsrat; in den zentralen Einrichtungen und der zentralen Verwaltung der Universität erfolgt die Bestellung durch das Präsidium.
³Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen für ihren Bereich Gleichstellungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. ²Sie wirken insbesondere an Personalentscheidungen mit. ³§ 42 Abs. 2 und 3 NHG gelten entsprechend. ⁴Die Rechte der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

(4) ¹In der Universitätsmedizin Göttingen ist eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung des Vorschlags einer Findungskommission in einer gemeinsamen Sitzung des Fakultätsrats und der Klinikkonferenz zu wählen. ²In den Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt sie an die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten nach Abs. 1. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten. ²Die vom Senat gewählte Gleichstellungsbeauftragte beruft den Rat ein und leitet seine Sitzungen.

V. Fakultäten und Einrichtungen der Universität

§ 20 Fakultäten und andere Organisationseinheiten

(1) ¹Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. ²Für die Aufgaben in Forschung und Lehre bestehen bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung folgende Fakultäten:

- Theologische Fakultät,
- Juristische Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Fakultät für Mathematik und Informatik,
- Fakultät für Physik,
- Fakultät für Chemie,
- Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,
- Biologische Fakultät,
- Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,

- Fakultät für Agrarwissenschaften,
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und
- Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und können Infrastruktureinrichtungen bilden. ²Über die Gliederung einer Fakultät entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats nach Stellungnahme des Senats. ³Die Einrichtungen können in Abteilungen gegliedert sein.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten, denen einzelne Aufgaben übertragen werden können, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.

(4) ¹Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt. ²Dort können Zentren gebildet werden, die in Abteilungen gegliedert sein sollen. ³Abteilungen können weiter untergliedert werden.

§ 21 Einrichtungen

(1) ¹Einrichtungen können als wissenschaftliche Einrichtungen und als Infrastruktureinrichtungen innerhalb einer Fakultät, fakultätsübergreifend oder auf zentraler Ebene errichtet werden. ²Zentrale Einrichtungen sind dem Präsidium zugeordnet.

(2) ¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen entscheidet das Präsidium. ²Bei Einrichtungen der Fakultäten trifft das Präsidium die Entscheidung im Benehmen mit dem jeweiligen Dekanat oder im Falle fakultätsübergreifender Einrichtungen im Benehmen mit den jeweiligen Dekanaten, bei fakultätsübergreifenden oder zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats. ³In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, zusätzlich im Benehmen mit der Klinikkonferenz.

(3) ¹Personal kann mehreren Einrichtungen angehören. ²Personal, das keiner Einrichtung angehört, ist dem Präsidium zugeordnet. ³Zweitmitgliedschaften in Fakultäten oder in fakultätsübergreifenden Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Fakultäten oder des Präsidiums. ⁴Bei Zweitmitgliedschaften auf Fakultätsebene ist die Person nur in einer

Fakultät wahlberechtigt; die Fakultäten können im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Beschränkung zulassen.

§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen auf Fakultätsebene sind Departmente, Institute, Seminare, Abteilungen und Sonderforschungsbereiche sowie in begründeten Ausnahmefällen Zentren. ²Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Labor-, Werkstatt- und Geräteausrüstung zu berücksichtigen. ³Die Einrichtungen können in andere Einrichtungen, insbesondere Abteilungen, gegliedert sein.

(2) ¹Fakultätsübergreifende und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind insbesondere Zentren, Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereiche. ²Sie nehmen interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in Studium und Weiterbildung wahr. ³Fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen werden auf Antrag der Dekanate der betroffenen Fakultäten gebildet. ⁴Die beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) einigen sich über die Grundausstattung, die Finanzierung und die Organisation sowie über die Zuständigkeiten bei Berufungen und Studienangelegenheiten und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Strukturmerkmale von Zentren werden in einer Richtlinie des Präsidiums festgelegt, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.

(4) ¹Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt einem Vorstand. ²Die Geschäftsführung (Direktorin oder Direktor) obliegt einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, das von den Mitgliedern des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung gewählt wird. ³Die übrigen Gruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung an der Leitung beteiligt werden. ⁴Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bei Mitgliedern der Studierendengruppe ein Jahr. ⁵In begründeten Fällen können von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden. ⁶Näheres regelt eine Ordnung nach Abs. 6.

(5) ¹An wissenschaftlichen Einrichtungen können außeruniversitäre Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, andere Hochschulen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, beteiligt werden. ²Hierbei kann den außeruniversitären Einrichtungen das Recht zugestanden werden, stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu entsenden, denen ebenfalls die Geschäftsführung übertragen werden kann. ³Näheres regelt eine Ordnung nach Abs. 6, die auch der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen bedarf.

(6) ¹Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen werden in einer Ordnung festgelegt. ²Die Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Dekanat beschlossen. ³Die Ordnungen der fakultätsübergreifenden und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen. ⁴Die Ordnungen nach Satz 2 und 3 bedürfen im Falle des Absatzes 5 der Genehmigung durch das aufsichtsführende Stiftungsorgan.

(7) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

§ 23 Infrastruktureinrichtungen

(1) ¹Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Rechenzentren, Betriebseinheiten, Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und ähnliche Dienstleistungseinrichtungen) können gebildet werden, wenn im großen Umfang Personal und Sachmittel für bestimmte Dienstleistungen ständig bereitgestellt werden müssen. ²Infrastruktureinrichtungen können als Einrichtungen einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen errichtet werden. ³Sind mehrere Fakultäten (Trägerfakultäten) beteiligt, werden in der Infrastruktureinrichtung interdisziplinäre Aufgaben insbesondere im Dienstleistungsbereich wahrgenommen. ⁴Die beteiligten Fakultäten einigen sich über die Grundausstattung, die Finanzierung sowie die Organisation und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der Infrastruktureinrichtungen werden in einer Richtlinie festgelegt. ²Die Richtlinien der fakultären und fakultätsübergreifenden Infrastruktureinrichtungen werden vom Dekanat oder den Dekanaten der Trägerfakultäten beschlossen, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 zweiter Halbsatz vom

Präsidium. ³Die Richtlinien der zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom Präsidium beschlossen.

(3) ¹Die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (NSUB) ist zentraler Dienstleister für die Versorgung der Universität mit gedruckten und digitalen Medien. ²Sie macht ihre Bestände für Forschung und Lehre zugänglich und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen für deren Erhaltung. ³Als Staatsbibliothek leistet sie einen maßgeblichen Beitrag zur Informationsinfrastruktur auch im Land und darüber hinaus. ⁴Sie trägt durch Forschung und Entwicklung zu einer zukunftsicheren Informationsstruktur bei.

VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 24 Einrichtung und Besetzung von Professuren

(1) ¹Professuren werden unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Universität und der Fakultäten durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet und freigegeben; es kann zuvor eine Stellungnahme des universitären Forschungsausschusses einholen. ²Initiativen können vom Präsidium oder den Fakultäten ausgehen.

(2) ¹Grundsätzlich sind Professuren öffentlich auszuschreiben; zuständig ist das Präsidium. ²Der Fakultätsrat legt hierzu dem Präsidium einen Entwurf vor.

(3) ¹Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet wird. ²Die Berufungskommission besteht aus

- drei oder fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- je einem Mitglied oder je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe. ³Die Vertretung der MTV-Gruppe ist in der Berufungskommission beratend tätig. ⁴Die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benennen die Mitglieder. ⁵Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Das Berufungsverfahren wird durch eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbefauftragten begleitet, die oder der einem vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegten Ausschuss erfahrener Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehört und für das jeweilige Verfahren bestimmt wird. ²Das Nähere regelt eine Ordnung.

(5) Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle andere Fachgebiete, insbesondere einer anderen Fakultät, in erheblichem Maße, so soll dem bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags Rechnung getragen werden.

(6) Niemand kann einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine Nachfolge zu machen hat.

(7) Die Dekanin oder der Dekan ist über die Sitzungen der Berufungskommission, an denen sie oder er mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann, zu informieren.

(8) ¹Das Präsidium ist über die Sitzungen der Berufungskommission zu informieren; Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. ²Ist eine Berufungskommission dauernd beschlussunfähig, so kann sie unter Anordnung ihrer Neubildung vom Präsidium aufgelöst werden.

(9) ¹Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Ein Minderheitenvorschlag darf nur Personen enthalten, die angehört worden sind.

(10) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Der Senat nimmt unter Beachtung des Berichts der oder des Berufungsbeauftragten zu dem Berufungsvorschlag Stellung; er hat die Möglichkeit, diesen oder Teile dieses Berufungsvorschlags auf Vorschlag der Fakultät einmal zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückzuverweisen.

(11) ¹Das Präsidium trifft die abschließende Entscheidung über den Berufungsvorschlag und beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. ²Will das Präsidium nicht der Stellungnahme des Senats folgen, muss die Angelegenheit ein zweites Mal im Senat erörtert werden; dies gilt nicht, sofern der Senat von seinem Recht nach Abs. 10 Satz 2, 2. Halbsatz Gebrauch gemacht hat. ³Der Berufungsvorschlag kann vom Präsidium an die Fakultät zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht. ⁴In derselben Angelegenheit ist die Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages durch die Gleichstellungsbeauftragte nur einmal möglich.

(12) ¹In der Universitätsmedizin Göttingen tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. ²Entscheidungen über Berufungsvorschläge trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. ³Wird das Einvernehmen erteilt, so beruft der Vorstand die Professorin oder den

Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ⁴Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstandes mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor. ⁵Stimmt dieser zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. ⁶Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, hat der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 2 vorzulegen oder das Berufungsverfahren abzubrechen.

§ 25 Gemeinsame Berufungsverfahren

¹Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. ³Das Nähere ist in einer vom Präsidium zu beschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. ⁴In der Kooperationsvereinbarung kann von den Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

§ 26 Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Das Verfahren zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

(2) Das Verfahren zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „tenure-track-Verfahren“ regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

§ 27 Gemeinsame Bestellungsverfahren

¹Zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können gemeinsame Bestellungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Bestellungsverfahren hinzuweisen. ³Das Nähere ist in einer vom Präsidium zu beschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. ⁴In der Kooperationsvereinbarung kann von den

Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

VII. Sonstiges

§ 28 Beschlüsse

(1) ¹Organe, Gremien und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

(2) ¹Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(3) ¹Beschlüsse kommen, soweit nicht anders per Gesetz oder Verordnung oder in dieser Grundordnung vorgesehen, zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja oder Nein stimmt (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(4) ¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind in geheimer Abstimmung zu treffen. ²Alle anderen Beschlüsse sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung zu treffen.

(5) ¹Ordnungen und Satzungen der Universität können Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit oder einem Quorum vorsehen. ²Bei Prüfungsentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig.

(6) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande,

wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(7) Bei Senats- und Fakultätsratsbeschlüssen, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Organs, des Gremiums oder der Kommission auch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

(9) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(10) ¹Der Senat erlässt eine allgemeine Geschäftsordnung; diese gilt für alle Organe, Gremien und Kommissionen an der Universität. ²Von den Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung kann ein Organ, ein Gremium oder eine Kommission im Einzelfall oder im Ganzen durch eigene Geschäftsordnung abweichen, sofern diese nicht in der Grundordnung normiert sind oder allgemeinen Verfahrensgrundsätzen entsprechen.

(11) Für das Präsidium und den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen gilt das Vorstehende nicht, sondern die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 29 Bekanntmachungen

¹Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Universität werden in den „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht. ²Die dauerhafte Bereitstellung einer elektronischen Fassung im Internet ist ausreichend.

§ 30 Genehmigung, In-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, die Neubekanntmachung in fortlaufender Paragraphenzählung vorzunehmen und dabei offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen.

(3) Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung vom 15.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 13/2004, S. 871) außer Kraft.

§ 31 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 30 Abs. 1 und Abs. 3 gilt:

1. Die Bestimmung zur Lehrreduktion von Studiendekaninnen und Studiendekanen (§ 12 Abs. 4 Satz 4) tritt in Kraft, sobald sie den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
2. Die Umbenennung der „Mathematischen Fakultät“ in „Fakultät für Mathematik und Informatik“ (§ 20 Abs. 1 Satz 2) tritt erst nach Anhörung des Senats und Inkrafttreten des Beschlusses des Präsidiums in Kraft.
3. Die Bestimmung zur Beteiligung von Berufungsbeauftragten (§ 24 Abs. 4) gilt nicht für Berufungsverfahren, in denen bereits vor Inkrafttreten dieser Grundordnung eine Berufungskommission eingerichtet wurde.

Anlage

¹Die Universität führt gemäß § 1 Abs. 2 das nachstehend abgebildete Siegel. ²Es beinhaltet den Text „SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIAE AUGUSTAE“ und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen.

